OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-200712/6/Wg**

Datum: **Linz, 15. Juli 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 27.11.2024, GZ: LINZ/923010001517/23, wegen Übertretung des Bundesstatistikgesetzes 2000

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses die Tatzeit „28.11.2022" zu lauten hat.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Stadt Linz (belangte Behörde) lastet dem Beschwerdeführer (Bf) im bekämpften Straferkenntnis an, er sei als Auskunftspflichtiger gemäß §§ 8, 9 Erwerbs- und Wohnungsstatistikverordnung (EWStV) iVm § 9 Bundesstatistikgesetz 2000, nämlich als volljähriger Angehöriger des in die Stichprobe einbezogenen privaten Haushaltes in B-Straße seiner Auskunftspflicht gegenüber der C__, Bundesanstalt Statistik Österreich nicht nachgekommen, indem er in der Zeit von 24.10.2022 bis 27.11.2022 die Auskünfte über die Erhebungsmerkmale gemäß § 4 Z 1 bis 3 EWStV der Erhebungsperson im Rahmen einer Mikrozensus-Stichprobenerhebung für das 4. Quartal 2022, welche gemäß § 5 Abs 3 iVm § 7 Abs 5 der genannten Verordnung durch persönliche Befragung der Auskunftspflichtigen zu erfolgen hat, trotz Aufforderung vom 11.4.2022 und Mikrozensus-Mahnbrief der C__, Bundesanstalt Statistik Österreich vom 7.11.2022 (RSb-Brief hinterlegt am 12.11.2022) sowie mehrmals versuchter telefonischer Kontaktaufnahme nicht erteilte. Die belangte Behörde verhängte gemäß § 66 Abs 1 Bundesstatistikgesetz 2000 eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Stunden. Es wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

I.2. Dagegen richtet sich die als Einspruch bezeichnete Beschwerde vom 28.12.2024. Darin führt der Bf aus, er sei seiner Pflicht nachgekommen und habe die Befragung der C__ im vollen Umfang beendet. Die Bundesanstalt Statistik Österreich führte dazu in ihrer Stellungnahme vom 10.2.2025 aus, die Befragung zum 2. Quartal 2023 habe am 28.4.2023 durchgeführt werden können. Zum verfahrensgegenständlichen 4. Quartal 2022 (Berichtszeitraum 17.10.2022 bis 23.10.2022) seien trotz zahlreicher Anrufe alle telefonischen Kontaktversuche im Bearbeitungszeitraum (24.10.2022 bis 27.11.2022) unbeantwortet geblieben. Das Erinnerungsschreiben vom 7.11.2022 sei als nicht behoben an die C__ retourniert worden.

I.3. Der Bf äußerte sich mit Schreiben vom 11.3.2025 und brachte vor, er sei seiner Auskunftspflicht immer nachgekommen, allerdings nicht in der vorgesehenen Zeit. Er habe vom ersten Treffen an mit der Mitarbeiterin der C__ und auch telefonisch immer darauf hingewiesen, dass er bei der Bundesagentur für Betreuung und Unterstützungsleistung im 24 h-Dienst arbeite und seine Erreichbarkeit sehr eingeschränkt sein würde, da das Mitführen des privaten Handys im Dienst untersagt sei. Er habe von seiner Seite aus immer alles versucht, wenn er aus dem Dienst gegangen sei oder nach dem Nachtdienst zum Schlafen nach Hause gefahren sei, sofort den zuständigen Mitarbeiter der C__ zurückzurufen. Im letzten Gespräch mit der C__ sei ihm mitgeteilt worden, dass das jetzt die letzte telefonische Befragung sei.

I.4. Da im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat, war gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG keine Verhandlung erforderlich.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

II.1. Der Bf, der seit 18.8.2015 bis laufend in B-Straße, seinen Hauptwohnsitz gemeldet hat, wurde mit Schreiben der C__ vom 11.4.2022 informiert, dass der Haushalt des Bf in der Stichprobe des auskunftspflichtigen Mikrozensus zur Erhebung entsprechender auskunftspflichtiger Daten durch die C__ verpflichtet ist. Außerdem wurde in dem Schreiben in der Terminübersicht zur dritten Befragung ausgeführt, dass die dritte Befragung in der Woche vom 24.10.2022 bis zum 30.10.2022 stattfinden soll. Als letztmögliche Bearbeitungsfrist ist ausdrücklich Sonntag, 27.11.2022 vermerkt. Die entsprechenden Befragungsmerkmale (etwa zu Wohnung/Haus) wurden näher angeführt. Weiters enthält das Schreiben eine rechtliche Information in mehreren Sprachen sowie eine Datenschutzinformation.

Am 7.11.2022 wurde ein Mahnschreiben mittels Rückscheinbrief (RSb-Schreiben hinterlegt am 12.11.2022) übermittelt, da der Haushalt des Bf bis 6.11.2022 die Mikrozensus-Erhebung noch nicht durchgeführt hat. In diesem Schreiben wurde nochmals darauf hingewiesen, dass die Beantwortung für diesen Haushalt bis spätestens 27.11.2022 durchzuführen ist, andernfalls eine Meldung bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, die ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Verletzung der Auskunftspflicht einleitet, erfolgt. Als Handlungsanweisung war diesmal angegeben, dass der Bf für seinen Haushalt einen telefonischen Termin für die Beantwortung der Mikrozensus-Erhebung unter angegebenen Telefonnummern vereinbaren soll.

Es kam - trotz entsprechender Anrufversuche durch das Telefonstudio von C__ - jedenfalls bis 27.11.2022 (Fristende der dritten Befragung) zu keiner Durchführung der Mikrozensus-Erhebung seitens des Bf.

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar und unstrittig aus dem Akteninhalt. Der Bf räumte in seinem Schreiben vom 11.3.2025 ein, er sei seiner Auskunftspflicht immer nachgekommen, allerdings nicht in der vorgesehenen Zeit. Es mag sein, dass die Befragung zum 2. Quartal 2023 am 28.4.2023 abgeschlossen werden konnte. Maßgeblich ist, dass im Bearbeitungszeitraum für das 4. Quartal 2022 (24.10.2022 bis 27.11.2022) trotz Mahnbrief und zahlreicher telefonischer Kontaktversuche keine Auskünfte erteilt wurden. Das Telefonprotokoll dokumentiert 34 Kontaktversuche.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. §§ 9 und 66 Bundesstatistikgesetz 2000 lauten:

„**§ 9.** Bei einer Befragung gemäß § 6 Abs. 1 Z 10 oder einer Ermittlung von Daten gemäß § 6 Abs. 1 Z 4 sind die Auskunftspflichtigen zu folgendem verpflichtet:

1. Zur rechtzeitigen, vollständigen und dem besten Wissen entsprechenden Auskunftserteilung über jene Daten, die Erhebungsmerkmal der angeordneten statistischen Erhebung sind. Der Auskunftspflichtige kann jedoch auch einen Dritten mit der Wahrnehmung dieser Verpflichtung betrauen.
2. Nur wenn dies in der Anordnung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 oder 2 vorgesehen ist, ist den mit der Durchführung der Erhebung betrauten Organen auf deren Verlangen in dem für die Erhebung erforderlichen Umfang das Betreten von Räumlichkeiten, Anlagen und Grundstücken, die Entnahme von Proben und anderem Untersuchungsmaterial, die Vornahme von Zählungen und Messungen und die Einsichtnahme in die für die Erhebung bedeutsamen Aufzeichnungen zu gestatten.
3. Die Verantwortlichen für die Daten gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 bis 4 sowie Z 6 bis 9 sind nach der Anordnung gemäß § 4 verpflichtet, die entsprechenden elektronischen Datensätze zu übermitteln; ein gesicherter Online-Zugang zu diesen Daten bedarf einer Anordnung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 oder 2.

§ 66. (1) Wer den Mitwirkungspflichten gemäß §§ 9 und 10 sowie § 25a Abs. 3 nicht nachkommt oder im Rahmen einer Befragung gemäß § 9 oder § 25 Abs. 4 wissentlich unvollständige oder nicht dem besten Wissen entsprechende Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2 180 Euro zu bestrafen.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Zuwiderhandlung vom Organ einer Gebietskörperschaft begangen worden ist. Besteht der Verdacht einer Zuwiderhandlung durch ein solches Organ, so ist, wenn es sich um ein Organ des Bundes oder eines Landes handelt, eine Anzeige an das oberste Organ, dem das der Zuwiderhandlung verdächtigte Organ untersteht (Art. 20 erster Satz B-VG) zu erstatten, in allen anderen Fällen an die Aufsichtsbehörde."

III.2. §§ 8 und 9 EWStV lauten:

„**Auskunftspflicht**

§ 8. Alle volljährigen Angehörigen der Privathaushalte, die in die Stichprobe einbezogen sind, sind zur Auskunftserteilung verpflichtet. Bei minderjährigen Personen obliegt die Auskunftserteilung dem zum Haushalt zugehörenden gesetzlichen Vertreter. Können Menschen mit Behinderung, die volljährig sind, die erforderlichen Auskünfte auch unter Einsatz von alternativen Kommunikationsformen, wie etwa Gebärdensprache, nicht erteilen, sind diese Auskünfte vom Erwachsenenvertreter oder einer für diesen Zweck bevollmächtigten Person einzuholen. Der Auskunftspflichtige kann jedoch einen anderen volljährigen Haushalts- oder Familienangehörigen mit der Auskunftserteilung betrauen.

Mitwirkungspflicht der Auskunftspflichtigen

§ 9. (1) Die Auskunftspflichtigen (§ 8) sind verpflichtet, vollständig, rechtzeitig und nach bestem Wissen Auskunft zu erteilen.

(2) Eine allenfalls ergänzend zur Erhebung gemäß § 5 Abs. 3 durchgeführte Befragung unterliegt nicht der Auskunftspflicht, worüber die Bundesanstalt die Befragten zu belehren hat. Eine Auskunftsverpflichtung für ergänzend zur Erhebung gemäß § 5 Abs. 3 durchgeführte Befragungen kann nur mittels gesonderter rechtlicher Anordnung erfolgen."

III.3. Im gegenständlichen Fall wurde die konkrete statistische Erhebung durch Befragung des Bf angeordnet (siehe Schreiben der C__ vom 11.4.2022). Im Sinne des § 7 Abs 4 der genannten Verordnung wurde in dem Schreiben eine Referenzwoche je Kalenderquartal bestimmt, über die die Auskunft bei der Befragung zu erteilen ist. Da die Befragung nach der zuletzt genannten Bestimmung im Regelfall in der Kalenderwoche nach der Referenzwoche, spätestens aber innerhalb von fünf Wochen nach der Referenzwoche, zu erfolgen hat, wurde im gegenständlichen Fall der 27.11.2022 als letztmöglicher Termin bestimmt. Der Bf hat - trotz mehrerer Kontaktversuche seitens der C__ - keine entsprechende (d.h. rechtzeitige, vollständige und dem besten Wissen entsprechende) Auskunft zum 4. Quartal 2022 erteilt. Der Bf ist somit seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen. Damit hat er den Tatbestand nach § 66 Bundesstatistikgesetz 2000 in objektiver Hinsicht jedenfalls erfüllt.

III.4. Das Bundesstatistikgesetz 2000 enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt"). Der Bf brachte vor, er habe sofort versucht, den zuständigen Mitarbeiter der C__ zurückzurufen. Der Bf konnte gegenständlich aber nicht glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung seiner Mitwirkungspflicht in Form einer rechtzeitigen und vollständigen Auskunftserteilung kein Verschulden trifft. Vielmehr gab es zahlreiche (in einem Protokoll festgehaltene) Kontaktversuche seitens des Telefonstudios der C__, die vom Bf nicht wahrgenommen wurden. Das Vorbringen des Bf ist auch insgesamt nicht dazu geeignet darzulegen, dass ihn an der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, sondern ist von einem fahrlässigen Verhalten auszugehen, da er die Sorgfalt außer Acht gelassen hat, zu der er nach den Umständen verpflichtet und die ihm zuzumuten gewesen wäre. Der Bf hat keine Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Somit ist dem Bf die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung objektiv und subjektiv vorwerfbar.

III.5. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwal-

tungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände. Die verhängte Strafe schöpft den Strafrahmen von bis zu 2.180 Euro nicht einmal zu 5 % aus und erscheint ausreichend, um den Bf in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten. Die lange Verfahrensdauer und die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf wurden bei der Strafzumessung schon entsprechend berücksichtigt. Die belangte Behörde ging mangels Angaben des Bf von einem monatlichen Nettoeinkommen in der Höhe von 1.600 Euro aus, diesbezüglich wurden auch in der Beschwerde keine weiteren Angaben gemacht. Die belangte Behörde ging des Weiteren davon aus, dass der Bf kein Vermögen besitzt und für zwei Kinder sorgepflichtig ist. Der in der Eingabe vom 11.3.2025 geschilderte schwere Schicksalsschlag rechtfertigt hier keine Herabsetzung der im untersten Bereich des Strafrahmens festgesetzten Geldstrafe. Diese Strafe ist somit als tat- und schuldangemessen zu werten und auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen. Im Ergebnis war die Beschwerde somit als unbegründet abzuweisen.

III.6. Zur Spruchpräzisierung: Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat im Sinne des § 44a Z 1 VStG hat sich am einschlägigen Tatbild zu orientieren. In diesem Zusammenhang stellt § 9 Z 1 Bundesstatistikgesetz 2000 iVm §§ 7 bis 9 EWStV auf die rechtzeitige, vollständige und dem besten Wissen entsprechende Auskunftserteilung über jene Daten, die Erhebungsmerkmal der angeordneten Erhebung sind, ab. Diese Auskunftserteilung hatte gemäß § 7 Abs 4 EWStV spätestens innerhalb von fünf Wochen nach der Referenzwoche zu erfolgen. Im vorliegenden Fall geht es um die Befragung, die im Zeitraum von 24.10.2022 bis 27.11.2022 stattfinden hätte sollen. Der spätest mögliche Termin für diese Befragung war somit der 27.11.2022 (= spätestens fünf Wochen nach der von der Bundesanstalt festgelegten Referenzwoche). Maßgeblich ist daher, dass die unterlassene Handlung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt gesetzt werden hätte müssen. Die Tat wurde mit Ablauf der für die Vornahme der Handlung gesetzten Frist, sohin am 28.11.2022, vollendet und war die Tatzeit dahingehend richtigzustellen.

III.7. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs 2 leg.cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu

bemessen ist. Es sind dem Bf daher 20 Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegen keinerlei Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsver-

folgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl